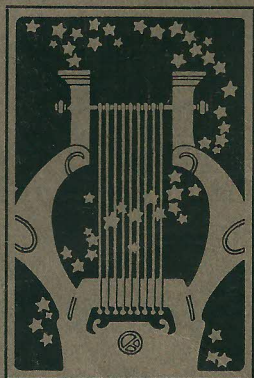


STATUTEN



ORCHESTER SOLOTHURN



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Allgemeines	1
II. Mitglieder	1
a) Aktivmitglieder	2
b) Freimitglieder (Mitspielende).	2
c) Passivmitglieder	3
d) Ehrenmitglieder	3
III. Vorstand	3
IV. Versammlungen und Übungen	6
V. Finanzen	6
VI. Schlussbestimmungen (Statutenänderung und Auflösung).	7



x angenommen ausserord. G. V. vom 29.3.56.

STATUTEN

DES

ORCHESTER SOLOTHURN.

I. Allgemeines.

(Bildung und Zweck des Vereins.)

§ 1.

Der Orchesterverein und das Stadtorchester in Solothurn schließen sich nach erfolgter Auflösung zu einer politisch durchaus neutralen Orchestervereinigung zusammen, die sich den Namen „Orchester Solothurn“ gibt.

x

Stadtorchester

(Antrag auf Abänderung auf die 39 G. V.)

§ 2.

Der Verein bezweckt die Pflege der Instrumentalmusik und der Geselligkeit. Das musikalische Leben der Stadt Solothurn soll durch öffentliche Aufführungen und Unterstützungen der andern Vereine nach Kräften gefördert werden.

II. Mitglieder.

§ 3.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Freimitgliedern;
- c) Passivmitgliedern;
- d) Ehrenmitgliedern.

a) Aktivmitglieder.

§ 4.

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer über genügende musikalische Bildung in einem der gebräuchlichen Orchesterinstrumente verfügt und sich eines guten Leumunds erfreut.

Die Beurteilung der musikalischen Befähigung ist Sache des Direktors.

Die Aufnahme geschieht auf Antrag des Komitès in der Regel in geheimer Abstimmung mittelst $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit. Wenn keine Einwendung erfolgt, so kann auch offene Abstimmung stattfinden.

§ 5.

Mit Unterzeichnung der Statuten verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung derselben.

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

§ 6.

Der Austritt aus dem Vereine erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und nach Erfüllung eventueller Zahlungsverpflichtungen.

Das austretende Mitglied ist jedoch gehalten, bei allfällig beschlossenen und in Vorbereitung befindlichen Anlässen noch mitzuwirken.

§ 7.

Unfleissige Aktivmitglieder, die trotz wiederholter Mahnung die Proben nicht regelmässig besuchen und so ein erspriessliches Arbeiten verhindern, sowie solche, welche das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

b) Freimitglieder.

§ 8.

Ausser den Aktivmitgliedern können musikalisch befähigte Personen als Freimitglieder aufgenommen

werden. Für die Aufnahme gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aktivmitglieder.

x § 9. **Aktiv**

Damen können ~~nur~~ als **Freimitglieder** aufgenommen werden.

§ 10.

Die Freimitglieder verpflichten sich, alle Proben für Veranstaltungen, zu denen sie ihre Mitwirkung zugesagt haben, pünktlich zu besuchen. Ueber die Teilnahme der Freimitglieder an den Vereinsanlässen entscheidet der Vorstand.

§ 11.

Für den Austritt als Freimitglied genügt eine mündliche Erklärung an den Vorstand.

Ebenso ist der Vorstand befugt, Freimitglieder, die unentschuldig Proben und Veranstaltungen fernbleiben, von der Mitgliederliste zu streichen.

c) **Passivmitglieder.**

§ 12.

Wer sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 3 Fr. verpflichtet, ist Passivmitglied.

d) **Ehrenmitglieder.**

§ 13.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die dem Verein namhafte Dienste geleistet haben, sei es als langjährige Aktivmitglieder oder infolge sonstiger Verdienste. Die Ernennung erfolgt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen.

III. Vorstand.

§ 14.

Zur Leitung des Vereins wählt derselbe in der ordentlichen Generalversammlung in geheimer Ab-

stimmung auf die Dauer ^{von 2 Jahren} eines Vereinsjahres einen Vorstand, bestehend aus:

1. Präsident;
2. Direktor;
3. Vize-Präsident;
4. Kassier;
5. Aktuar; + *Korrespondenzsekretär GV 1923*
6. Bibliothekar;
7. ~~drei~~ ⁵ Beisitzer. *G.V. 6.1.1923*

Gleichzeitig werden in der ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

§ 15.

Dem Präsidenten ist die oberste Leitung des Vereins übertragen. Er präsidiert das Komitee und die Versammlungen und wacht über die Vollziehung gefaßter Beschlüsse.

§ 16.

Als Direktor kann nur ein Dirigent gewählt werden, der keiner der städtischen Musiken vorsteht.

§ 17.

Der Direktor leitet die Uebungen und die Aufführungen. Die Anstellungsbedingungen sind bestimmt durch einen besonderen Vertrag.

§ 18.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit und nimmt an der Leitung der innern Angelegenheiten teil.

§ 19.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Einzug der Beiträge und legt alljährlich der Generalversammlung den genauen Kassabericht vor. Er hat den Rechnungsrevisoren vor der Generalversammlung detaillierete Rechnung abzulegen.

Letztere haben die Rechnung einer genauen Prüfung zu unterziehen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 20.

Der Aktuar verfaßt das Protokoll der Versammlungen und Komiteesitzungen und besorgt die Korrespondenzen, sowie die Einladungen zu den Versammlungen und Uebungen. Zu diesen Arbeiten kann auch ein anderes, nicht zu dem Vorstande gehörendes Mitglied bestimmt werden.

§ 21. *x Materialverwalter*

Der Bibliothekar führt ein genaues Verzeichnis über die dem Verein gehörenden Musikalien, Instrumente und Gerätschaften, die seiner Obhut anvertraut sind. Er sorgt für die gute Instandhaltung des gesamten Inventars. Zudem ist ihm die Kontrolle der an den Konzerten aufzuführenden Musikstücke und die Anordnung und die Ueberwachung des jeweiligen Instrumententransportes übertragen.

38. 6. 1953.

§ 22.

Der Präsident und der Vize-Präsident führen in Verbindung mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Kassa-Geschäfte ist der Kassier zur Einzelunterschrift ermächtigt.

§ 23.

Vereinsgeschäfte sollen nach Beratung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erledigt werden. Derart gefaßte Beschlüsse sind für die Minderheit und die an den betreffenden Verhandlungen abwesenden Aktivmitglieder bindend. Wiedererwägungsanträge gefaßter Beschlüsse sind zulässig, wenn solche von wenigstens einem Drittel aller Aktivmitglieder gestellt werden.

IV. Versammlungen und Übungen.

§ 24.

Die Generalversammlung soll jeweilen am Anfang des Jahres stattfinden zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Verlesen und Genehmigung des Protokolls über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Vereinsjahre;
2. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren;
3. Bericht des Bibliothekars über den Stand des Inventars;
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
5. Aufstellung des Arbeitsprogrammes für das kommende Vereinsjahr;
6. Individuelle Anträge, Verschiedenes.

Außerordentliche Versammlungen können vom Präsidenten je nach Notwendigkeit anberaumt werden.

§ 25.

Die regelmäßigen Übungsabende finden einmal wöchentlich an einem vom Verein festzusetzenden Tage statt. Der Besuch der Proben, auch der vom Vorstand auf Antrag des Direktors angeordneten Spezialproben, ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldig Fehlende können zu Bußen verhalten werden.

V. Finanzen.

§ 26.

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten durch die Beiträge der Passivmitglieder, den Ertrag öffentlicher Aufführungen und Subventionen. Sollten jedoch diese Einnahmen nicht genügen, so können von den Vereinsmitgliedern regelmäßige Monats-

x wird von der G.V. festgesetzt.

- 7 -

beiträge oder außerordentliche Leistungen bis zum Höchstbetrage von ~~x~~Fr. 5.- pro Jahr eingefordert werden. Ein solcher Beschluß darf nur an der Generalversammlung gefaßt werden, ist jedoch rückgreifend auf das abgelaufene Vereinsjahr.

VI. Schlussbestimmungen.

Auflösung des Vereins.

§ 27.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können auf vorhergehendes Verlangen an den Vorstand und in besonderer hiefür angesetzter Versammlung durch Dreiviertels-Mehrheit aller Aktivmitglieder beschlossen werden. Ueber das Verfahren bei der Liquidation und über die Verwendung des gesamten Inventarbestandes und Barvermögens entscheidet alsdann die Zweidrittels-Mehrheit der Aktivmitglieder.

Zugleich mit der Annahme dieser Statuten tritt auf drei Jahre die von beiden Vereinen unterzeichnete Vereinbarung vom 7. Januar 1916 in Kraft.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 13. Januar 1917 im Hotel Metropol zu Solothurn.

Für das Orchester Solothurn,

Der Präsident:

A. Baumgartner.

Der Aktuar:

W. Aerny.

ZEPFEL'SCHE
BUCHDRUCKEREI A. G.
1917